



Informationsblatt Kostenrefundierung durch die Krankenkasse

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Für die klinisch-psychologische Diagnostik gibt es die Möglichkeit einer teilweisen Kostenrefundierung durch die Krankenkasse. Dazu ist im Vorhinein eine **Überweisung** durch einen Vertragsfacharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, Vertragsfacharzt für Neurologie, Vertragsfacharzt für Psychiatrie oder Vertragsfacharzt für Innere Medizin erforderlich. Überweisungen eines anderen Vertragsfacharztes, eines Wahlarztes oder Allgemeinmediziners sind vorab chefärztlich zu genehmigen.

Auf dem Überweisungsschein muss eine **Verdachtsdiagnose** (kodiert nach ICD-10) vermerkt sein, aus der hervorgeht, dass das Vorliegen einer krankheitswertigen Störung vermutet wird. Diese Verdachtsdiagnose bildet die Grundlage für den Anspruch auf Kostenersatz und die Auswahl der diagnostischen Verfahren. Nach Abschluss der klinisch-psychologischen Diagnostik wird diese Verdachtsdiagnose abhängig von den Ergebnissen auf dem ärztlichen Überweisungsschein vom Klinischen Psychologen bestätigt bzw. ausgeschlossen. Die Rückerstattung der Kosten ist unabhängig von dem Ergebnis der klinisch-psychologischen Diagnostik.

ACHTUNG - als anspruchsbegründete Verdachtsdiagnosen gelten NICHT:

F81 Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten

F7 Intellektuelle Beeinträchtigung (Intelligenzminderung)

Nach Abschluss der klinisch-psychologischen Diagnostik bezahlen Sie zunächst das gesamte Honorar selbst und reichen anschließend die ausgestellte **Honorarnote** mit detaillierter Auflistung aller erbrachten Leistungen, den ärztlichen **Überweisungsschein** und eine **Zahlungsbestätigung** bei Ihrem Sozialversicherungsträger ein. Bei Wahlpsychologen werden die Kosten in der Höhe des Kassentarifs abzüglich 20% Selbstbehalts ersetzt, was erfahrungsgemäß ein Drittel bis die Hälfte des bezahlten Honorars ausmacht.

Erhalten Sie auf Wunsch ein detailliertes schriftliches Gutachten, muss dieses NICHT bei der Krankenkasse eingereicht oder vorgelegt werden. Das Gutachten dient nur zu Ihrem privaten Gebrauch und Sie entscheiden selbst, wem Sie es zukommen lassen bzw. Einsicht gewähren.

Dr. Thomas Pletschko

Klinischer Psychologe (Klinische Neuropsychologie, Kinder- Jugend- und Familienpsychologie)
Gesundheitspsychologe